

1983
Ergänzung 1992

WASSERLIEFERUNGSVERTRAG
=====

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, Landeswasser-
versorgungsunternehmen, im folgenden kurz LWU, bzw. dessen
Rechtsnachfolger und der Marktgemeinde Riedau:

1. Das LWU liefert nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung aus den Anlagen des Landeswasser-
versorgungsunternehmen des Landes Oberösterreich", welche von der OÖ. Landesregierung am 3. März 1980 beschlossen und am 2. Mai 1983 abgeändert wurden (im folgenden kurz ABW), und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus der Fern-
wasserversorgungsanlage Innviertel Wasser an die Marktge-
meinde Riedau.
2. Die Bestellmenge (§ 3 ABW) beträgt 300 m³/d, die Bezugsanwart-
schaft (§ 4 ABW) 300 m³/d.
3. Die aus hygienischen Gründen notwendige Mindestabnahme beträgt
100 m³/d.
4. Die Übergabestelle ist die erste Rohrverbindung nach der Meß-
strecke im Hochbehälter Habach auf den Grundstücken 1164/2,
1264/2 und 1156/2, KG. Riedau
5. Das LWU baut die Anschlußleitung Riedau bis km 1,22 (Pt. 3 auf
dem Grundstück 1296, KG. Riedau). Mit der Fertigstellung geht
diese Leitung in das Eigentum und die Erhaltung der Marktge-
meinde Riedau über.
6. Im Hochbehälter Habach wird ein Behälterraum und der Platz
für eine Drucksteigerungsanlage in der Schiebekammer (50 m³
verbauter Raum) von 450 m³ für Riedau bereitgestellt.

7. Das LWU trägt die Kosten der Stromzuleitung zum Hochbehälter Habach.
8. Das LWU wird die zur Versorgung von Riedau notwendigen Anlagen der Fernwasserversorgung Innviertel unverzüglich herstellen. Mit dem Bau des Hochbehälters kann erst nach Auflassung des Weges auf dem Grundstück 1296 der KG. Riedau begonnen werden.
9. Für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens zum Inhalt haben, gilt der Gerichtsstand Linz.
10. Sollten die ABW zugunsten der Abnehmer geändert werden, gelten die Änderungen auch für diesen Wasserlieferungsvertrag.
11. Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien verbindlich.
12. Dieses Übereinkommen wird in zwei Urschriften ausgefertigt; jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Urschrift.

Für das Land Oberösterreich:



Linz, am 10. 10. 1983

LH Dr. Ratzenböck
Für die Marktgemeinde Riedau:

W. Müller
.....
(Bürgermeister i.V.)

de. K. ...
.....
(Gem.-Vorstandsmitglied)

W. ...
.....
(Gemeinderat)



And. ...
.....
(Gemeinderat)

Riedau, am 9. Mai 1983